



## Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Stand: 01.01.2024

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Anträge auf Unterhaltsvorschussleistungen sind schriftlich durch den alleinerziehenden Elternteil, den gesetzlichen Vertreter des Kindes oder dessen Bevollmächtigten beim Jugendamt des Ortenaukreises zu stellen. Antragsformulare erhalten Sie beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg und den Außenstellen.

### I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Unterhaltsleistungen kann beziehen, wer

1. das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat  
und
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der
  - a) ledig, verwitwet oder geschieden ist,  
oder
  - b) von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,  
und
3. nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
  - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil  
oder
  - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
4. Darüber hinaus besteht ggf. ein Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden bzw. der alleinerziehende Elternteil über ein Erwerbseinkommen von mind. 600,00 EUR verfügt.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzen.

### II. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistungen?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben bzw. faktisch von einer vollständigen Familie auszugehen ist  
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit einer anderen Person als dem anderen Elternteil verheiratet ist und von dieser Person nicht dauernd getrennt lebt,  
oder
- das Kind nicht ausschließlich von einem Elternteil betreut wird, sondern
  - a) sich zeitweise beim anderen Elternteil aufhält  
oder
  - b) in einem Heim untergebracht ist  
oder
  - c) sich in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,  
oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,  
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken.  
oder
- oder der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat,
  
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II-Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von **weniger als 600 EUR** brutto hat.

### III. Wie hoch sind die Unterhaltsleistungen?

Die Unterhaltsleistungen betragen für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres monatlich 480,00 EURO, für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres monatlich 551,00 EURO und für Kinder vom 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 645,00 EURO. Die Höhe dieser Leistungen richtet sich nach dem Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 BGB.

Diese Unterhaltsleistungen werden vermindert um

- das zu zahlende Kindergeld für ein erstes Kind in Höhe von derzeit 250,00 EURO,
- Unterhaltszahlungen des Elternteiles, bei dem das Kind nicht lebt und
- Waisenbezüge, die wegen des Todes dieses Elternteiles oder eines Stiefelternteiles gezahlt werden.

Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres wird sonstiges Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, nicht berücksichtigt.

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres bleibt sonstiges Einkommen des Kindes unberücksichtigt, sofern eine allgemeinbildende Schule besucht wird.

Befindet sich das Kind in einer Berufsausbildung und erhält eine Ausbildungsvergütung oder erhält das Kind sonstiges Einkommen, wird dieses berücksichtigt.

Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles sowie Waisenbezüge während des Leistungszeitraums stehen bis zur Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen der Unterhaltsvorschusskasse zu, soweit diese nicht bereits bei der Berechnung der Unterhaltsvorschussleistungen berücksichtigt wurden.

### IV. Für welchen Zeitraum werden die Unterhaltsleistungen gezahlt?

Die Unterhaltsleistungen werden längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt.

Rückwirkend können die Leistungen für höchstens einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

### V. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem Jugendamt unverzüglich anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, eine Lebenspartnerschaft eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil umzieht,
- wenn sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen,
- wenn bei SGB II-Bezug das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils sinkt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfährt,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für Ihr Kind einrichten lassen möchte oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt,
- wenn das Kind eigenes Einkommen (z. B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat,
- wenn Änderungen bei der elterlichen Sorge eintreten.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Anzeigepflichten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz kann mit Bußgeld bis zu 1.000,- EUR geahndet werden.

### VI. Wie wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Unterhaltsleistungen sind als Einkommen des Kindes auf andere Sozialleistungen anzurechnen, z.B. auf das Sozialgeld nach SGB II oder der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

### VII. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie hierbei die Beistandschaft des Jugendamtes.